

66. Wird die durch Übergabe eines Sparkassenbuches vollzogene Schenkung durch Abhebung des Guthabens gültig?

IV. Civilsenat. Ur. v. 19. März 1883 i. S. Frau B. (Bekl.) w. S. S. u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 587/82.

- I. Landgericht Stargard.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der gemeinschaftliche Erblasser der Parteien, Michael H., hat der Beklagten im Jahre 1877 ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch über 5400 *M* übergeben und dabei mündlich erklärt, daß er ihr das darauf zu erhebende Guthaben schenke. Nach seinem Tode hat dann die Beklagte im Herbst 1878 den Sparkassenbetrag und 180 *M* Zinsen von der Sparkasse erhoben.

Die Kläger haben nicht behauptet, daß von dem Erblasser oder (nach dessen Tode) vor dieser Abhebung der Einlage von ihnen selbst ein Widerruf der mündlich erfolgten Schenkung erklärt oder bei der Sparkasse ein Protest gegen die Auszahlung an die Beklagte eingelegt sei.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß zur rechtsgültigen Schenkung eines Sparkassenguthabens eine schriftliche Cession erforderlich war und daß die bloße Übergabe des Sparkassenbuches keine den Mangel der Schenkungsform heilende Übergabe des Sparkassenguthabens (d. h. der Forderung an die Sparkasse) darstelle, da die Sparkasse nicht an die Inhaberin des Buches zu zahlen verpflichtet und da der Schenker berechtigt war, das formlos gegebene Geschenk zurückzunehmen und durch Protest bei der Sparkasse die Aushändigung des Kapitals an die Beschenkte zu verhindern.

Das Berufungsgericht befindet sich hierbei in Übereinstimmung mit der Theorie,

vgl. Förster, Theorie und Praxis Bd. 2 §. 122 Note 86; Dernburg, Privatrecht Bd. 2 §. 162 Note 12, sowie mit der Praxis des ehemaligen preussischen Obertribunales.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 65 S. 78.

Dasselbe nimmt aber ferner an, daß die Übergabe allerdings vollzogen war, wenn die Beklagte das Guthaben einzog, daß mit diesem Momente die Schenkung rechtsgültig und die Rückforderung ausgeschlossen war.

Diese Annahme entspricht der Ausführung in dem Erkenntnisse des vierten Senates des Obertribunales vom 26. Juni 1873.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 89 S. 111.

Der damals entschiedene Fall lag dem vorliegenden wesentlich gleich. Die damalige Beklagte hatte die mündliche Schenkung des Sparkassenbuches,

bezw. der darin verbrieften Forderung seitens des Erblassers der Klägerin unter gleichzeitiger Übergabe des Buches behauptet; sie hatte unbestritten nach dem Ableben des Erblassers die Einlage unter Rückgabe des Buches bei der Sparkasse erhoben. Der Unterschied, daß in jenem Falle die Beschenkte nicht Erbin des Schenkers geworden war, im vorliegenden Falle dagegen beide Parteien Erben des Schenkers sind, ist augenscheinlich unwesentlich.

Dieser Ansicht schließt sich auch Dernburg an, indem er am angeführten Orte sagt:

„Die Schenkung perfiziert sich, wenn der Inhaber des Sparkassenbuches die Summe von der Sparkasse erhoben hat.“

Es ist nicht bedenklich, derselben beizutreten.

Der Berufungsrichter geht weiter von den Sätzen aus:

daß, wenn die Beklagte während der Lebenszeit des Schenkers und ohne daß dieser seine Schenkung zurückforderte, das Sparkassenguthaben erhoben hätte, die Vorbedingungen des §. 1065 A.L.R. I. 11 erfüllt und eine Rückforderung seitens der Erben unzulässig war; daß dagegen, wenn die Erhebung des Geldes, wie hier unbestritten der Fall, erst nach dem Tode des Schenkers geschehen ist, die geschenkte Forderung noch zu seinem Nachlasse gehörte;

daß, wie der Erblasser selbst, nunmehr seine Erben bis zur Erhebung des Geldes berechtigt waren, das noch nicht rechtsgültige Geschenk zurückzunehmen und damit die Vollziehung der Übergabe zu verhindern.

Alles dies ist als richtig anzuerkennen. Der Berufungsrichter schließt nun aber hieran folgendes:

„Dies ihnen zustehende Recht setzt aber notwendig voraus, daß sie von der Schenkung und der Übergabe des Sparkassenbuches Kenntnis hatten.“

Damit soll natürlich ausgedrückt sein, daß die Erben nicht darauf kommen konnten, das Recht des Widerrufs auszuüben, solange sie keine Kenntnis davon hatten, daß die Beklagte in dem Besitze des auf den Namen ihres Erblassers lautenden Sparkassenbuches sei; daß sie durch die Nichtkenntnis an der Ausübung ihres Widerrufsrechtes behindert waren.

Sodann fährt der Berufungsrichter fort:

„Wußten sie davon nichts, so konnte die hinter ihrem Rücken erfolgte

Eingziehung des Guthabens nicht die Wirkung haben, daß nunmehr die Schenkung, weil die geschenkte Sache übergeben wäre, rechtsgültig wurde und der Rückforderung nicht mehr unterlag.“

Diesen beiden Sätzen fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Vielmehr ist die rechtliche Lage der Sache folgende:

Das Recht des Erblassers an dem Sparkassenkapitale ging auf seine Erben über, aber nur mit derselben Beschränkung, wie er dasselbe hatte. Diese Beschränkung lag darin, daß er, wenn die Beklagte das Sparkassenkapital vor erklärter Zurücknahme der Schenkung oder vor eingelegtem Proteste erhob, die Schenkung nicht mehr zurücknehmen konnte, natürlich abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden §. 1090 A.L.R. I. 11. Für die Erben liegt die Beschränkung des Rechtes darin, daß sie, wenn die Beklagte das Sparkassenkapital zwar nach dem Tode des Erblassers, aber vor der ihrerseits erklärten Zurücknahme der Schenkung oder vor eingelegtem Proteste erhob, die Schenkung nicht mehr zurückfordern können. Die mündliche Willenserklärung des Erblassers wirkte gegen seine Erben ganz ebenso fort, wie gegen ihn selbst. Es würde an jeder Grundlage fehlen, wenn man etwa annehmen wollte:

daß die Nichtkenntnis der Erben von ihrem Widerrufsrechte die Erklärung des Widerrufs ersetze;

oder:

daß diese Nichtkenntnis die Wirkung habe, einem nach Erhebung des Geldes erklärten Widerrufe die Kraft zu verleihen, die gültig (d. h. unter der Fortwirkung der mündlichen Erklärung des Erblassers) erfolgte Besitznahme des Geldes zu einer fehlerhaften oder unrechtmäßigen zu machen;

oder endlich:

daß die Wirkung der mündlichen, mit der Ausshändigung des Sparkassenbuches verbundenen Schenkung mit seinem Tode fortfalle und daß es für die Fortwirkung einer erneuerten Erklärung der Erben (Genehmigung der Erklärung ihres Erblassers) bedurft habe.

Es ist vielmehr der Ausführung des I. Senates des Obertribunales vom 8. Juni 1877

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 244

insoweit beizutreten, als dort gesagt ist, daß die Frage:

ob in der Ergreifung der von der Sparkasse an den Beschenkten

gezahlten Gelder unter Zustimmung des Berechtigten im Sinne des Gesetzes die Übergabe dieser Gelder enthalten sei, nach §§. 50. 58 fig. A.R.N. I. 7 (b. h. beim Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen) zu bejahen, dagegen aber nach §. 96 und §§. 69. 70 a. a. D. zu verneinen ist, falls es der Genehmigung der Berechtigten ermangeln sollte.

Von diesen Gesetzesbestimmungen bestimmen die §§. 96 fig. a. a. D., daß durch fehlerhaft erlangte Gewahrsam der Besitz einer Sache nicht erlangt wird. Von einem solchen Fehler der Besitzergreifung stellt der Berufsrichter nichts fest. Insbesondere kann die Feststellung der Heimlichkeit der Besitzergreifung der Beklagten nicht in der Bemerkung gefunden werden:

daß die hinter dem Rücken der Kläger erfolgte Einziehung des Guthabens nicht die Wirkung haben konnte, daß die Schenkung rechtsgültig wurde.

Denn nach §. 101 a. a. D. spricht die Vermutung gegen die Absicht zu verheimlichen; dieselbe muß vielmehr nach §. 100 a. a. D. aus den dort aufgeführten besonderen Umständen klar erhellen. Solche besondere Umstände mußte der Berufsrichter feststellen, wenn er zur Annahme der heimlichen Besitzergreifung gelangen wollte.

Ferner kann nach §§. 69. 70 a. a. D. der Inhaber durch seinen bloßen Willen, die Sache nunmehr für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen. Indessen, wenn der Erblasser (wie Beklagte unter Beweis stellt) unter Übergabe des Sparkassenbuches erklärt hat:

die Beklagte solle das Geld auf ihre eigene Rechnung erheben, so erlangte sie durch die Übergabe des Sparkassenbuches den vollständigen Besitz desselben, sowie (solange kein Widerruf erfolgte) den Besitz des Rechtes, das Sparkassentkapital auf eigene Rechnung zu erheben. Sobald sie dieses Kapital demgemäß auf eigene Rechnung erhob, erlangte sie demgemäß auch den vollständigen Besitz des Geldes.

Es liegen vielmehr (die Behauptungen der Beklagten als richtig angenommen) gerade die Voraussetzungen der §§. 50. 58 a. a. D. vor, unter welchen auch jenes Obertribunalsurteil die Übergabe dieses Geldes als gültig vollzogen annimmt. Die Erledigung des Besitzes liegt in der (nach §. 59 a. a. D. hinreichenden) mündlichen Erklärung des Erblassers, sich des Besitzes des Sparkassenbuches und der Forderung an die Sparkasse zum Vorteile der Beklagten zu entschlagen;

die Ergreifung des Besitzes an den Geldern in der Übergabe des Sparkassenbuches in Verbindung mit der unter der fortbauenden und nicht widerrufenen Erledigung des Besitzes erfolgten Erhebung des Sparkassenguthabens; denn dadurch gelangte das erhobene Geld in die Gewalt der Beklagten (§§. 50. 51. 58 des angeführten Titels).

Gegen diese Ausführung kann man auch aus der Eigenschaft der Beklagten als Miterbin kein Bedenken entnehmen. Es lag in dieser Eigenschaft keine besondere Verpflichtung derselben, ihre Miterben vor der Erhebung des Geldes von der Schenkung und der Übergabe des Sparkassenbuches in Kenntnis zu setzen. Denn sie hatte mit der mündlichen Schenkung das Recht erlangt, den Besitz des Sparkassenkapitales zu ergreifen; sie war nicht verpflichtet, die Ausübung dieses Rechtes dadurch zu gefährden, daß sie die Miterben in die Lage setzte, gegen den ausgesprochenen Willen des Erblassers die von diesem gewollte Schenkung hinfällig zu machen. Es wäre auch sehr bedenklich, den Fall, wenn der Beschenkte ein Fremder ist, anders zu behandeln, als wenn er Miterbe ist, da das durch die mündliche Schenkung erlangte Recht bei beiden völlig dasselbe ist.

Davon, daß die Beklagte etwa bei einer Inventur das Sachverhältnis verheimlicht oder geleugnet hätte, ist überall nicht die Rede.

Da hiernach das angefochtene Urteil die oben erwähnten Paragraphen des Tit. 7 und den §. 1065 N.Ö.R. I. 11 verletzt, so unterliegt dasselbe der Aufhebung.“ . . .